

# Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Digitalpakt Schule (DigitalPakt-Richtlinie)

## Hinweise zum Verfahrensablauf

Mit der Umsetzung des Förderprogramms wird das Ziel verfolgt, die Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur zu steigern, die Schulen zu vernetzen und die Ausstattung der Schulen mit IT-Systemen zu verbessern.

Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern nach Artikel 104c des Grundgesetzes „Digitalpakt Schule“ vom 17.05.2019 können im Land Sachsen-Anhalt **137.582.000 Euro an Fördermitteln in die Schulbildungsinfrastruktur und Lehrerfort- und Weiterbildung** investiert werden. Bei diesem Betrag handelt es sich um Mittel aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ (Bundeshaushalt).

Gemäß Verwaltungsvereinbarung sind 10 %, also insgesamt 13.758.200 €, je zur Hälfte für landesweite und länderübergreifende Projekte vorreserviert. Diese Projekte werden zentral durch das Ministerium für Bildung koordiniert.

Für die öffentlichen Schulen, die Schulen in freier Trägerschaft und ab dem 1.1.2020 für Träger von Pflegeschulen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 9 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2581) stehen somit 123,8 Millionen Euro zur Verfügung.

Das Budget wird entsprechend der Schülerzahl aufgeteilt. Das jedem v. b. Schulträger zustehende Gesamtbudget ist aus der Anlage zur Richtlinie ersichtlich und wurde wie folgt berechnet:

Die öffentlichen Schulträger beschulten zu den Stichtagen 22.8.2018 (allgemeinbildende Schulen) und 2.11.2018 (berufsbildende Schulen) insgesamt 216.588 Schülerinnen und Schüler. Die Schulen in freier Trägerschaft, die Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 oder 2 SchulG LSA erhalten, beschulten zu den benannten Stichtagen insgesamt 25.588 Schülerinnen und Schüler.

Auf die öffentlichen Schulträger wurden mithin insgesamt 110.008.736 Euro aufgeteilt; davon 1.145.346 Euro in einem gesonderten Zuweisungsverfahren für die Schulen in Trägerschaft des Landes. Auf die freien Träger, die Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 oder 2 SchulG LSA erhalten, werden insgesamt 12.996.499 Euro aufgeteilt.

Je Schülerin und Schüler werden somit trägerneutral Fördermittel in Höhe von rund 507 Euro ausgereicht.

## **Wer wird gefördert?**

- **209 Schulträger (öffentlich wie privat), die in der Anlage zur Richtlinie benannt sind.**

Die Schulträger entscheiden selbst, in welche Schulen investiert werden soll. Dennoch müssen die Schulträger mit mehreren Schulen/schulischen Standorten sicherstellen, dass an allen Schulen in ihrer Trägerschaft die Mindestvernetzungsstandards entsprechend den Leitlinien zur IT-Ausstattung an Schulen gewährleistet sind/erfüllt werden.

Bei den sogenannten Schulzentren, Förderzentren oder anderen Kooperationszusammenschlüssen von mehreren Schulen in unterschiedlicher Trägerschaft (z.B. Stadt/Landkreis) sind Anträge für die jeweiligen Schulen gemeinsam zu stellen. Hier müssen die Finanzierungsanteile der Schulträger explizit ausgewiesen werden.

Der Antragsteller muss entweder Eigentümer/Erbbauberechtigter des Grundstückes mit dem Schulgebäude sein oder entsprechend der geschlossenen Vertragsvereinbarung (z. B. dem Mietvertrag) zur Vornahme der Investition berechtigt sein. Diese Voraussetzung ist mit der Antragstellung nachzuweisen. Geht aus dem Wortlaut des Nutzungsvertrages nicht eindeutig hervor, dass der Nutzer berechtigt ist, bauliche Veränderungen am Objekt vorzunehmen, technische Geräte zu installieren oder solche Geräte in die Räume/in das Mietobjekt zu bringen, ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorzulegen (Muster steht zur Verfügung).

Antragsberechtigte Verbandsgemeinden sind gesetzlich berechtigt, Einrichtungen und Vermögensgegenstände, die im Eigentum ihrer Mitgliedsgemeinde stehen, zur Erfüllung der Aufgaben als Schulträger zu nutzen und die erforderlichen Investition-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Einzelheiten zur Nutzung und Durchführung sowie zur Finanzierung sind durch eine Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinde zu regeln. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, ist eine Einverständniserklärung der Mitgliedsgemeinde als Eigentümerin des Schulobjektes vorzulegen.

Die Weitergabe der Fördermittel ist nicht gestattet.

## **Was wird gefördert?**

Investitionen als Aufwendungen für Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme für

- a) Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung/Verkabelung und flankierende Verkabelungsmaßnahmen in Schulgebäuden und auf Schulgeländen;

Förderfähig sind auch Ausgaben, welche nicht nur für den Aufbau (=erstmalige Einrichtung), sondern auch für die Verbesserung (=Modernisierung, Erweiterung, Austausch usw.) der passiven Infrastrukturkomponenten entstehen. Hier ist der Zuwendungsempfänger in der Pflicht, die Wirtschaftlichkeit und die Notwendigkeit dieser Investition zu untersuchen.

Elektroinstallationen sind in dem Umfang förderfähig, in welchem sie für die digitale Vernetzung und Verkabelung in der Schule oder auf dem Schulgelände notwendig sind: „investive Begleitmaßnahmen werden nur gefördert wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen besteht“ (Punkt 2.4. der DigitalPakt-Richtlinie);

b) schulisches WLAN;

Selbstverständlich liegt der Schwerpunkt der Förderung auf Schaffung einer zukunftsfähigen Netzwerkinfrastruktur in den Schulen. Dennoch soll jeder Schulträger dafür sorgen, dass mit Fördermitteln nicht nur die Räume mit passiven Infrastrukturkomponenten ausgestattet werden, sondern auch die Endgeräte vorhanden sind, welche Bildung mit Hilfe digitaler Medien ermöglichen.

c) Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloudangebote], soweit sie im Vergleich zu bestehenden regionalen oder überregionalen und bisher genutzten Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten. Es ist im Antrag plausibel und nachvollziehbar darzulegen, welche pädagogischen oder funktionalen Vorteile die neu anzuschaffenden Lehr-Lern-Infrastrukturen mit sich bringen;

d) Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen;

e) digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung; dazu gehören auch stationäre Rechner (PC) mit Monitoren;

f) schulgebundene Laptops, Notebooks und Tablets als mobile Endgeräte, wenn

- die Schule über die Infrastruktur entsprechend den Buchstaben a) und b) verfügt oder diese durch den Schulträger beantragt ist und

- spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und dies im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist und

- bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen die Gesamtkosten für mobile Endgeräte für allgemeinbildende Schulen am Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule

entweder 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen pro Schulträger

oder 25.000 Euro je einzelne Schule nicht überschreiten.

Bei der Antragstellung ist anzugeben, welche Berechnungsvariante ausschlaggebend ist. Gemeint sind Gesamtkosten der Investition, nicht die Höhe des zugewiesenen Budgets/der Fördermittel entsprechend der Anlage der Richtlinie. Sollen bei bestimmten Projekten ausschließlich Kosten für mobile Endgeräte in der Gesamtsumme über 25.000 Euro beantragt werden – falls die entsprechende Infrastruktur vorhanden ist -, hat der Antragsteller mit konkreter Berechnung der geschätzten Kosten für allgemeinbildenden Schulen darzulegen, dass die 20% -Grenze nicht überschritten wird.

„Schulgebunden“ (nicht „schülergebunden“) sind mobile Geräte dann, wenn sie Eigentum der Schule sind und im Unterricht zu Lernzwecken eingesetzt werden. Bei schulfachlichen Erfordernissen (z. B. für Projektarbeiten o. ä.) können diese Geräte förderunschädlich den Schülern zu Lernzwecken mit nach Hause gegeben bzw. ausgeliehen werden, unter der Voraussetzung, dass es für kurze Zeit erfolgt und die Geräte schuleigen bleiben. Mobile Endgeräte zur Nutzung durch Schülerinnen, Schüler und

Lehrkräfte außerhalb des Unterrichts (z. B. für Erledigung von Hausaufgaben) sind generell nicht förderfähig.

Die Deckelung der Kosten für mobile Endgeräte erfolgt ausschließlich für allgemeinbildende Schulen. Berufsbildende Schulen sind von dieser Regelung nicht umfasst.

Aufwendungen für Lizenzen für Software sind bei (Erst)Beschaffung von Hardware oder für die bereits vorhandenen Geräte (Erweiterung o. Ä.) förderfähig, nicht jedoch die Aufwendungen für die Verlängerung von Lizenzen.

Der Breitbandanschluss (FTTB) der Schule ist keine zwingende Voraussetzung für die Förderung. Dennoch ist eine entsprechende leistungsbasierte Vernetzung der Schule und der Schulräume (Infrastruktur) die zwingende Voraussetzung, um die Aufwendungen für die mobilen Endgeräte erstattet zu bekommen.

Entsprechend dem Wortlaut der Richtlinie sind ausschließlich die Investitionen für Schulräume (nicht für Räume mit Hortnutzung oder anderweitiger Nutzung im Schulgebäude) förderfähig. Gemischt oder doppelt genutzte Schulräume gelten für die Schaffung von passiven Infrastrukturkomponenten als Schulräume.

Die Aufwendungen für die „Inbetriebnahme“ sind erstattungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- einen Glasfaseranschluss oder anderweitige Breitbandanbindung der Schule,
- Betrieb, Wartung und IT-Support in den Schulen, einschließlich Aufwendungen für Verlängerung der Gewährleistung (über die gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistungsfrist hinaus),
- Beschaffung von technischen Geräten/Systemen, welche überwiegend für Verwaltungsaufgaben genutzt werden,
- Beschaffung von Smartphones,
- Personal- und Sachausgaben als laufende Posten.

Werden Leistungen für „Wartung“ abgerechnet (sehr häufig Bestandteil der Leistungsverzeichnisse bei Beschaffung von technischen Geräten), sind diese Kosten beim Zahlungsantrag als nicht förderfähig zu deklarieren und den Eigenmittelanteil um diese Kosten entsprechend zu erhöhen.

Unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers stellen keine Investitionen im Sinne der Richtlinie dar.

Aufwendungen für projektvorbereitende und begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister sind nur unter der Voraussetzung erstattungsfähig, dass sie einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung der Fördergegenstände dienen. Diese Voraussetzung ist gesondert nachzuweisen.

**Entsprechend der Mitteilung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 9.9.2019 sind die Ausgaben für das Erstellen der technisch-pädagogischen Konzepte (Medienkonzepte, Medieneinsatzpläne etc.) nicht förderfähig, auch wenn für diese Leistung externe Berater**

**hinzugezogen wurden. Seitens des Bundes ist dieser Ausschluss damit begründet, dass das Vorliegen des entsprechenden Konzeptes eine der Antragsvoraussetzungen sei, ohne die ein Antrag nicht bewilligt werden darf. Antragsvorbereitende Leistungen seitens externer Berater (auch Fachplaner) sind nicht erstattungsfähig (z. B. Vorplanung für Verkabelung/Vernetzung zwecks Kostenschätzung). Erst nach Bewilligung des Antrages über Gewährung der Zuwendung können diese Leistungen erstattungsfähig sein.**

Der Zuwendungsempfänger muss bei seiner Entscheidung, welche technische Geräte/Systeme für die jeweilige schulische Einrichtung beschafft oder in der Schule verbaut werden, die Vorgaben der Richtlinie berücksichtigen. Demnach müssen die zu beschaffenden digitalen Infrastrukturen:

- technologieoffen,
- erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme,
- bei Erfordernis barrierefrei

sein.

Als Orientierungshilfe bei den Anforderungen an die digitale Infrastruktur dienen die Leitlinien zur IT-Ausstattung an Schulen (als Dokument hinterlegt).

#### Durchführungszeitraum

Investitionen (mit Ausnahme der antragsvorbereitenden Leistungen externer Dritter) sind förderfähig, wenn sie nach dem 16.5.2019 begonnen haben. Als Beginn gilt der Tag des Abschlusses eines der Umsetzung dienenden Leistungs-/Lieferungsvertrages. Vor dem 16.5.2019 begonnene Investitionsmaßnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden, hierzu sind besondere Erklärungen bei der Antragstellung abzugeben. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn ist erforderlich.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Ausgaben, welche für die v. b. Fördergegenstände bis zum 31.12.2024 erbracht **und** gegenüber der Bewilligungsbehörde zur Erstattung angemeldet wurden. Nach dem 31.12.2024 erbrachte oder bezahlte oder zur Erstattung angemeldete Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger selbst zu tragen.

#### **Wie wird gefördert?**

Der Fördersatz beträgt bis zu 90% der förderfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind die für die Durchführung der o. b. Vorhaben unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als erforderlich nachgewiesenen Ausgaben. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

**Das in der Anlage jedem Schulträger zugewiesene Budget stellt eine Obergrenze der Förderung dar (90%). Hinzu müssen Eigenmittel von mind. 10 % der Investitionssumme kommen.**

Investitionsvorhaben, die über ÖPP durchgeführt werden sollen, sind nicht förderfähig.

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt einzelfallbezogen, d. h. einzeln für die jeweilige Schulinvestitionsmaßnahme unter der Berücksichtigung des dem jeweiligen Antragsteller zustehenden Budgets. Eine „Gesamtzueweisung“ der in der Anlage bestimmten maximalen Zuwendungshöhe findet nicht statt.

Wird durch die letztmögliche Berücksichtigung einer Fördermaßnahme der vorgesehene Fördersatz (bis zu 90%) unterschritten, muss sich der Antragsteller im Antrag verpflichten, den höheren Eigenanteil zu tragen.

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden. Der zu erbringende Anteil der Zuwendungsempfänger an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch für Investitionen, die durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen aus diesem Förderprogramm gewährt werden.

### **Welche Angaben sind bei der Antragstellung zwingend erforderlich?**

Die Vorgabe des Bundes ist, dass die Schulen nicht nach einem „Gießkannenprinzip“, sondern konzeptbasiert gefördert werden.

Die Antragsteller müssen demzufolge im Antrag und den dazu gehörigen Formularen B, C, und D Folgendes darlegen:

- a) als Gegenstand des Antrages die konkreten infrastrukturellen Komponenten, sowie die mit der Förderung angestrebten Strukturverbesserungen entsprechend den Leitlinien zur IT-Ausstattung an Schulen mit Angabe geschätzter Kosten (brutto);
- b) eine Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung mit Bezug zum beantragten Fördergegenstand und eine Bestandsaufnahme der aktuellen Internetanbindung;
- c) ein konkretes und nachvollziehbares technisch-pädagogisches Einsatzkonzept der jeweiligen Schule, das auf der Basis des Medienbildungskonzeptes oder des Schulprogramms der in den Antrag einbezogenen Schule und der Leitlinien zur IT-Ausstattung an Schulen erstellt wurde.

Das unter Buchstabe c genannte Einsatzkonzept muss von der Koordinierungsstelle für nachhaltige digitale Infrastrukturen für Unterricht und Schulen im Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt für die Erfüllung der pädagogischen Ziele als förderwürdig anerkannt werden.

Die Kosten für die zu beschaffenden Infrastrukturkomponenten werden von den Antragstellern aufgrund konkreter Bedarfes jeder einzelnen Schule im Wege von Markterkundungen oder eigener Erfahrungswerte nach Beschaffung gleichartiger Leistungen entsprechend dem Grundsatz des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln geschätzt.

Eine Mindesthöhe der Investition ist nicht bestimmt.

Mit der Antragstellung muss der Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung erbracht werden. Freie Träger können dies durch Vorlage von Nachweisen die Finanzierungssicherheit gewährleisten oder durch den Nachweis eines entsprechenden Bankguthabens auf einem Konto, welches nicht für das Begleichen laufender Posten wie Personal- und Sachausgaben verwendet wird. Auch ein Spendennachweis ist ein geeignetes Mittel. Falls ein freier Schulträger mehrere Schulen in seiner Trägerschaft mit entsprechender Zuweisung des Budgets nach der Richtlinie hat, besteht die Möglichkeit, den Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung nur einmal – bezogen auf das komplette Budget – mit dem ersten Antrag zu erbringen oder mit jedem Antrag einzeln – bezogen auf die konkrete Investition in jeder Schule in seiner Trägerschaft.

Kommunale Antragsteller stellen die Gesamtfinanzierung des Vorhabens im Rahmen eines Finanzierungskonzeptes sicher. Die Angaben zu den Folgekosten des Projektes – z. B. Wartungskosten, Kosten von weiteren Lizenzen o. ä. – sind Bestandteil des Finanzierungskonzeptes und zwecks Vermeidung von Rückfragen zwingend anzugeben. Die Bewilligungsbehörde holt die Stellungnahme der zuständigen kommunalaufsichtlichen Stelle ein. Eine Gewährung der Zuwendung ist ausschließlich bei einer positiven Stellungnahme zulässig.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird den kommunalen Antragstellern empfohlen, sich rechtzeitig um eine erforderliche Stellungnahme der zuständigen kommunalaufsichtlichen Behörde zu bemühen und diese Stellungnahme gleich mit dem Antrag einzureichen.

### **Wo erfolgt die Antragstellung?**

Die antragsannahmende Stelle ist

Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung

Sachsen-Anhalt (LISA)

DigitalPakt Schule

Riebeckplatz 9

06110 Halle (Saale).

Die antragsprüfende Stelle und Bewilligungsbehörde ist

Landesverwaltungsamt

Referat 306 – Schulbau- und IKT-Förderung,

DigitalPakt Schule

Maxim-Gorki-Straße 7

06114 Halle (Saale).

Die Anträge müssen **spätestens bis zum 30.6.2021** gestellt werden. Mittel, für die nach dem 30.6.2021 keine Anträge vorliegen, werden unabhängig vom Bedarf des keinen Antrag gestellten Schulträgers verteilt.

### **Weiteres Verfahren**

Bei Vergabe von Aufträgen sind die Vorschriften für öffentliche Auftraggeber zu beachten und zu erfüllen. Auch freie Träger müssen die Vorschriften der öffentlichen Vergabe, welche für die öffentlichen Auftraggeber gelten, erfüllen. Die Ausschreibungen sind so zu führen, dass eine wirtschaftlich effiziente Lösung angestrebt wird: sollen Beschaffungen für mehrere Schulen in einem absehbaren Zeitraum stattfinden, müssen diese Beschaffungen gebündelt ausgeschrieben werden. Vorgaben zur Berechnung des ausschlaggebenden Auftragswertes sind zu beachten. Das Nichtbeachten vergaberechtlicher Bestimmungen kann mit bis zu 100 v. H. des Förderbetrages sanktioniert werden.

Auf die Förderung durch den Bund ist in geeigneter Form – z. B. auf der Internetseite des Zuwendungsempfängers, der Internetseite der geförderten Schule und vor Ort in der Schule gut sichtbar durch Schilder oder Poster- hinzuweisen. Die Beschreibung des Projektes und der Hinweis auf die Förderung seitens des Bundes müssen ab dem Tag des Projektbeginns verfügbar und vor Ort gut sichtbar sein. Entsprechende Logos stehen zur Verfügung.

Mit dem ersten Zahlungsantrag sind hierzu geeignete Nachweise (Fotos, Screenshot etc.) vorzulegen.

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch im Unterricht angemessen auf die Förderung seitens des Bundes hingewiesen wird.

### **Zweckbindungsfrist:**

Die Richtlinie sieht keine Zweckbindungsfrist vor.

### **Welche Rechnungen und Belege werden anerkannt?**

Die Förderung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip, d. h. nach Einreichen der vom Zuwendungsempfänger bereits bezahlten Rechnungen bei der Bewilligungsbehörde.

Somit sind mit dem Zahlungsantrag die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch beglaubigte Abschrift zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich bezahlte Rechnungen.

Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als pdf-Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.

Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein. Erfolgt eine gebündelte Beschaffung für mehrere Schulen als ein Auftrag, muss dennoch die Rechnungslegung bezogen auf jede einzelne Schule erfolgen. Dies ist bei der Vorbereitung der Ausschreibung zu beachten.

Der Liefer- und Leistungsumfang und -ort müssen aus den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Die Rechnungen ohne Beschreibung des konkreten Liefer- oder/und Leistungsumfangs/Leistungs- und -Lieferortes - z. B. lediglich als „Vorschuss“ oder „Pauschale für erbrachte Leistungen“ bezeichnete Leistungen sind nicht erstattungsfähig.

Gewährte Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt das unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen wurden.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein.

### **Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?**

Der Antragsteller muss Inhaber des rechnungsbegleichenden Kontos sein, d. h. die Rechnung darf nur von seinem Konto beglichen worden sein. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge, öffentlich beglaubigte Kopien davon sowie Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.

Barzahlungen werden nicht anerkannt.

Beträge aus Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalten können als gezahlte Beträge anerkannt werden, wenn die Auszahlungen auf ein Banksperrkonto, Anderkonto eines Treuhänders oder auch ein Gemeinschaftskonto (Und-Konto) bei einer Bank, über das die Vertragsparteien nur gemeinsam verfügen dürfen, erfolgt sind. Dazu sind entsprechend Nachweise über die Kontenart vorzulegen.

### **Was ist beim Zahlungsantrag noch zu beachten?**

Spätestens mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht zu den Vergabeverfahren vorzulegen.

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt ist hinterlegt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in welcher durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe der förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, welche dennoch zur Erstattung angemeldet wurden, wird der Auszahlungsbetrag um diese – nicht förderfähigen – Ausgaben gekürzt. Außerdem ist ein Widerruf der Zuwendung teilweise oder im vollen Umfang bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

Die einzureichenden Zahlungsanträge sind weder ihrer Anzahl nach noch der Höhe des zu erstattenden Betrages nach nicht begrenzt, jedoch muss der Verwaltungsaufwand für das Erstellen und Prüfen eines solchen Antrages ins Kalkül gezogen werden.

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

## Welche Förderrichtlinie ist zu beachten?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Digitalpakt Schule (DigitalPakt-Richtlinie),  
Rd. Erl. Des MB vom 17.9.2019 – 35-81347

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen zusammenfassenden Überblick gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der o. g. Richtlinie sowie dem Bewilligungsbescheid oder informieren Sie sich bei der Bewilligungsbehörde.

Ansprechpartner im Landesverwaltungsamt sind:

Frau Bering –Tel. 0345/5143233,  
Herr Bradtke – Tel. 0345/5143256,  
Herr List– Tel. 0345/5143247

Nachfolgend die Verfahrensbeschreibung in schematischer Form:

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Digitalpakt Schule**  
**RdErl. des MB vom 17.9.2019, MBl. LSA Nr 36/2019, S. 333**  
**(Förderung aus dem Bundeshaushalt)**

seit dem 1. Oktober 2019 in Kraft

Insgesamt stehen dem Land Sachsen-Anhalt 137.582.000 Euro zur Verfügung, davon

- 108.862.690 Euro für öffentliche Schulen = 79,1% des Gesamtbudgets,
- 1.145.346 Euro für Schulen in Trägerschaft des Landes = 0,9 %,
- 12.996.499 Euro für Schulen in freier Trägerschaft = 9,4 % ,
- 6.879.100 Euro für landesweite Maßnahmen (z. B. Lehrerfort- und Weiterbildung) = 5 %,
- 6.879.100 Euro für länderübergreifende Maßnahmen = 5 %,
- 819.265 Euro für Träger der Schulen für Pflegeberufe (ab dem 1.1.2020) = 0,6 %.

Diese Verteilung entspricht der Förderung für Aufwendungen je Schülerin und Schüler in Höhe von 507 Euro.

Förderung erfolgt entsprechend der Anlage zur Richtlinie:

- an aufgelistete Zuwendungsempfänger (insgesamt 209)
- innerhalb des vorgegebenen Budgets
- eigene Entscheidung des Schulträgers, in welche Schulen investiert wird, unter Beachtung der Mindestvernetzungsstandards

für die Umsetzung sind zuständig

↙  
das Referat 306, LVvA  
Bereich IKT-, Schulbauförderung,  
Digitalpakt Schule

↘  
das Landesinstitut für Schulqualität und  
Lehrerbildung (LISA), Team LINDIUS

antragsbearbeitende Stelle und  
Bewilligungsbehörde

antragsannahmende Stelle und  
Beratungsstelle

Antragsprüfung  
Bewilligung  
Rechnungsannahme/-prüfung  
Mittelauszahlung  
Verwendungsnachweisprüfung

Antragsannahme  
technische und inhaltliche  
Beurteilung der technisch-  
pädagogischen Einsatzkonzepte  
und Medienbildungskonzepte

### Verfahrensablauf



### **Gegenstand der Förderung:**

Investitionsmaßnahmen in Schulgebäuden und auf Schulgeländen einschließlich

#### **Planung, Beschaffung, Aufbau, Inbetriebnahme für**

- Aufbau und Verbesserung der digitalen Vernetzung + Verkabelung
- schulisches WLAN
- Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen
- Anzeige- und Interaktionsgeräte
- digitale Arbeitsgeräte
- schulgebundene Laptops, Notebooks und Tablets als mobile Endgeräte, wenn digitale Vernetzung und WLAN in der Schule vorhanden sind oder beantragt wurden, Notwendigkeit der mobilen Endgeräte unter pädagogischen Gesichtspunkten im technisch-pädagogischen Konzept der Schule dargestellt ist.

Einschränkung: bei allgemeinbildenden Schulen (Berufsschulen ausgeschlossen) dürfen Aufwendungen für mobile Endgeräte



entweder

oder

20% des Gesamtinvestitionsvolumens

25.000 Euro je Schule

für alle allg. bildenden Schulen des Schulträgers

nicht überschreiten

### **Keine Förderung von:**

- Glasfaseranschluss oder anderweitige Breitbandanbindung der Schule (Möglichkeit einer Förderung nach dem Breitbandförderprogramm des Bundes oder nach der Landesinitiative ITN-XT)
- Personal- und Sachausgaben
- Ausgaben für Betrieb, Wartung und IT-Support
- Geräten für überwiegend Verwaltungsaufgaben (z. B. Sekretariat, Schulleitung)
- Beschaffung von Smartphones
- (Begleit-)Maßnahmen zum Erstellen von technisch-pädagogischen Einsatzkonzepten von externen Anbietern, z. B. Bestandsaufnahme, Bedarfsermittlung etc.

### **Keine Förderung von Projekten im Rahmen der ÖPP**

#### **Voraussetzungen der Förderung:**

1. Antragsteller ist in der Anlage zur Richtlinie benannt
2. Antragsteller ist Eigentümer, Erbbauberechtigter des Grundstücks oder zur Vornahme der Investition vertraglich berechtigt
3. Die beantragte Investition liegt innerhalb des vorgegebenen Budgets
4. Vorliegen des vom LINDIUS als förderwürdig anerkannten technisch-pädagogischen Konzeptes

5. Erklärung über Sicherstellung von Betrieb, Wartung, und IT-Support auf eigene Kosten

6. Nachweis der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung (Investition + Folgekosten) in Form der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme (öffentliche Schulträger) oder Bankguthaben o.ä. (Träger von Ersatzschulen)

### **Förderrahmenbedingungen**

#### **Fördersatz**

90% Bund ↙ ↘ 10 % Eigenmittel

#### **Ende der Antragsfrist 30.06.2021 beim LISA**

Liegt kein vollständiger Antrag bis zum 30.06.2021 vor, werden die nicht gebundenen Mittel auf andere Schulträger verteilt, welche die über ihr Budget hinausgehenden Anträge stellen dürfen. Für die nach dem 30.06.2021 gestellten Anträge gilt keine Bindung nach der Anlage (Budgetierung), die gestellten Anträge können je nach Verfügbarkeit der Mittel bewilligt werden

Mindestinvestitionsvolumen nicht vorgegeben

Zweckbindungsfrist nicht vorgegeben

Doppelförderung ausgeschlossen (z. B. mit IKT-Förderung)

Kombination mit Schulsanierung nach Schulinfrastruktur-Richtlinie (z. B. Elektroleistungen) oder mit Breitbandförderung des Bundes möglich

### **Bewilligung**

erfolgt projekt/konzeptbezogen für jede Schule (keine Gesamtmaßnahme)

Vollständige Abnahme und Abrechnung der Projekte durch die Schulträger mit den Auftragnehmern sowie Anmeldung zur Erstattung bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31.12.2024. Danach bezahlte Leistungen können nicht berücksichtigt werden.

Förderung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip, d. h. auf vom Zuwendungsempfänger bereits bezahlte Rechnungen mit entsprechenden Zahlungsnachweisen